

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 2 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 12 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 28. März.

(Fortsetzung.)

Die Polizeicommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Die Gemeinde Kobasacco im Distrikt Bellenz verlangt wiederholt die Sönderung der Güter, die sie mit der Gemeinde Medeglia gleichen Distrikts gemeinsam besitzt, und die gänzliche Trennung in kirchlichen Sachen. Sie wird in ihrem Begehren vom B. Reg. Statthalter und der Verwaltungskammer des Cantons unterstützt; dagegen aber widersetzt sich die Gemeinde Medeglia einstimmig, indem sie sich auf die vorhandenen Verträge beruft und vorgiebt, daß eine solche Bewilligung zu ihrem größten Nachtheil gereichen und die Veranlassung zu den größten Streitigkeiten seyn würde.

Ehe nun der gesetzg. Rath in das Begehren der Gemeinde Kobasacco eintreten kann, findet er sich genöthigt, von Ihnen, B. Vollz. Räte! nähere Aufschlüsse, theils über die verschiedenen Verhältnisse, in denen sie mit der Gemeinde Medeglia steht, und über die vorhandenen Verträge, theils über den Werth, den Ertrag und die Beschaffenheit dieser gemeinsamen Güter, nebst dem Plan, wie sie die Sönderung derselben zu berichtigen glaubt, zu verlangen. Er ladet Sie daher ein, diesen Sönderungsplan von der Gemeinde Kobasacco, mit den nöthigen Bemerkungen der Gemeinde Medeglia, nebst den verlangten Aufschlüssen, dem gesetzg. Rath mitzutheilen und indeß auch diese Gemeinden zu gut nachbarlichen Einverständnissen und friedlichem Betragen zu vermahn.

(Wir holen hier den Bericht über diesen Gegenstand nach, den die Unterrichtscommission in der Sitzung vom 28. Hornung erstattete und dessen Antrag angenommen ward.)

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Unterrichtscommission das Begehren der Dorfschaft Kobasacco, Canton und Distrikt Bellenz, zugewiesen, womit dieselbe wünscht, von der Gemeinde Medeglia getrennt zu werden, eine eigene Pfarrkirche zu errichten, und ihren Antheil Gemeindgüter abgesondert von der Gemeinde Medeglia besorgen und benutzen zu können.

Die Commission hat sowohl die vorgebrachten Gründe der Dorfschaft Kobasacco, worauf sie ihr Begehren stützt, als die Einwendungen der Gemeinde Medeglia wider die begehrte Trennung, nebst den beigelegten Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Regierungstatthalters untersucht, geprüft und gefunden: daß das Begehren von Kobasacco zwey von einander abgesonderte Fragen enthalte, nämlich die Theilung der Gemeindgüter und die Trennung der Pfarrkirche.

Ihre Unterrichtscommission glaubt nicht ohne Schwierigkeiten in die letztere Frage eintreten zu können, welche von ihrer Competenz wäre, ehe die erstere entschieden ist; indem, sollte diese nicht gestattet werden können, so würde die Gestattung der andern der Dorfschaft Kobasacco mehr beschwerlich als nützlich seyn, da sie durch die Errichtung einer eigenen Pfarrey eine Last auf sich laden würde, die ihre Kräfte nicht zu tragen im Stande wären. Um also gehörig und zweckmäßig über die Forderung von Kobasacco, eine eigne Pfarrkirche zu errichten, absprechen zu können, glaubt Ihre Commission, daß die Frage, betreffend die Theilung der Gemeindgüter, vorher entschieden werden müsse; daher schlägt Sie Ihnen vor, die Bittschrift von Kobasacco und die Gegenbittschrift von Medeglia, nebst den bekliegenden Bemerkungen, der Polizeicommission für die Untersuchung der Frage: ob die von Kobasacco begehrte Theilung der Gemeindgüter gestattet werden könne oder nicht? zu überweisen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Mehrere Güterbesitzer zu Rütli im Distrikt Büren behaupten, infolge der angeschlossenen, mit ihrer vormaligen Obrigkeit getroffenen Convention, gegen die Uebernahme eines bestimmten Bodenzinses, von aller Zehentpflicht befreit worden zu seyn, und verlangen daher von einem im Jahr 1764 erlangenen Urtheil der Vereinikammer, welches ihre Güter, gedachter Convention zuwider, dem Heu- und Gerst- und Flachsgehuden unterwirft, revidirt zu werden.

Obwohl einmal angenommene und durch 30jährige Befolgung in Kraft erwachsene Urtheile schwerlich einer Revision und Cassation unterworfen seyn können, so trägt doch die Pet. Commission an, diesen besondern, mit allen Belegen begleiteten Fall, der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

2. Die Gemeinde von Colonges, Distr. St. Mauriken im Wallis, widersteht sich der von der Gemeinde Dorenaz gleichen Distrikts, verlangten Gemeindgütertheilung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

3. Die Eliten des 1. und 2. Bataillons von Moudon E. Leman, begehren ihren rückständigen Sold. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Wittve von Corselles le Jura E. Leman, wünscht ihres verstorbenen Mannes Bruder heyrathen zu dürfen. Wird abgewiesen.

5. Ein Cerele d'Amis in Yverdun, der nur für seine Glieder Wein und Getränke kauft, wünscht von der Patentgebühr befreit zu seyn. Wird abgewiesen.

Am 29., 30. und 31. März waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 1. April.

Präsident: Huber.

Eine zweite Petition einiger Municipalitäten des St. Luzern, gegen den, die Bezahlung eines Zehenden an die Pfarrer dieses Cantons, verordnenden Beschluß der Vollziehung, wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Beratung genommen:

Bürger Gesetzeher! In einer Botschaft v. 18. März theilt Ihnen der Vollz. Rath seine Bemerkungen mit, über den Gesetzesvorschlag das Zollsystem betreffend, und begehrt diesen zufolge einige Abänderungen desselben. Nämlich:

1. Durch den 2ten §. des Gesetzesvorschlags erhält der Vollz. Rath die Vollmacht, die Einfuhr der Waaren

mit einem angemessenen Zoll zu belegen. Nun wünscht derselbe diese Berechtigung auch auf die Ausfuhr ausgedehnt zu sehen. Die Ausfuhr aus Helvetien besteht vorzüglich in mehr und minder verarbeiteten Waaren, aus wenigen rohen Stoffen und aus Lebensmitteln. Nun wäre ein Ausfuhrzoll auf erstere Gegenstände im Ganzen genommen, höchst unzulässig; hingegen kann ein solcher bei den beiden letztern Gegenständen in gewissen Fällen sehr zweckmäßig seyn, wenn er mit tiefer Kenntniß aller merkantilischen Verhältnisse aufgelegt wird. Im entgegengesetzten Fall aber könnten solche Ausfuhrzölle den Handel großer Theile unserer Republik auf einmal zu Grunde richten.

Da nun aber in dem Gesetzesvorschlag schon mehrere §§. enthalten sind, die dem Vollz. Rathe eine Vollmacht in die Hände legen, welche unklug angewandt dem Staat unersetzlichen Schaden zuziehen würde, und es also Pflicht der Vollziehung ist, hierinn mit ausgezeichneter Sorgfalt zu Werke zu gehen, und diesen Zweig der Staatsökonomie nur den erfahrensten und reinsten Händen zur Besorgung zu übergeben; und da die Vervollständigung der Vollmacht zu Entwerfung eines Zollsystems, dieses wichtigen Zusatzes noch nothwendig bedarf, so glaubt Ihre staatswirthschaftliche Commission, auch aller vermehrten Gefahr, im Fall von Mißleitung, ungeachtet, müsse auch diese Vollmacht noch dem Vollziehungsrath ertheilt, und also seinem Begehren hierüber entsprochen werden.

2. Ferner wünscht der Vollziehungsrath, daß ihm laut seinem frühern Ansuchen, die Vollmacht ertheilt werde, die Einfuhr der Luxuswaaren nöthig findenden Falls, ohne besondere Decrete der Gesetzgebung, bis auf 12 vom Hundert des Werths derselben, belegen zu können. Er glaubt, da diese Auflage nur auf überflüssige Gegenstände, und also nur auf die begüterten Bürger fallen würde, so könnte diese Vollmacht ihm ohne Bedenken ertheilt werden. Allein B. G., was sind Luxuswaaren? Dieser Ausdruck ist so unbestimmt, daß besonders in Helvetien auch nicht ein Gegenstand aufzufinden ist, der nicht wenigstens in einem Theil desselben, nur Luxuswaare sey, und eben so möchte für viele Gegenden ein Handlungsartikel, der dem Ansch. in nach, bloß Luxusgegenstand ist, wirkliches Bedürfnis seyn. Die Vollmacht also, welche der Vollziehungsrath hier begehrt, würde ihrer Unbestimmtheit wegen, die Gefahr eines bloßen Mißgriffs, die freylich jetzt schon statt hat, so sehr vermehren, daß Ihre staatswirthschaftliche Commission Ihnen B. G. anrathen muß, die zu ertheilende Vollmacht

nicht auf solche Art auszudehnen, sondern bey der schon bestimmten Beschränkung stehen zu bleiben, welche um so weniger bedenklich ist, da sich gewiß der gesetzg. Rath immer geneigt finden wird, Vorschläge zu stärkerer Belegung der Einfuhr wirklicher Luxuswaaren ohne Anstand gut zu heißen.

Eudlich 3) fodert noch der Vollziehungsrath die Vergewältigung, die Lebensmittel vom ersten Bedürfnis, so wie die zur Fabrikation dienende Urstoffe, einer Controll-Gebühr zu unterwerfen, deren Maximum für die ersten $\frac{1}{4}$ Pct. des Werths, und für die zweyten 1 Pct. nicht übersteigen darf. — Ihre staatswirthschaftliche Commission anerkennt den Vortheil richtiger Controllen der Einfuhr aller Waaren, und fühlt die Nothwendigkeit, um diese führen zu können, sie mit einer Gebühr zu belegen; allein anderseits ist der Fabrikations- und Speculationshandel von Helvetien in so delicaten Verhältnissen, in Rücksicht der Concurrnz mit unsern Nachbarn, daß die Behauptung wohl unschwer zu beweisen wäre, daß die Belegung irgend eines der inneren Fabrikation dienenden Urstoffe mit 1 Pct. Controllengebühr, von nachtheiligeren Folgen für den Staat wäre, als die Unterlassung einer solchen Gebühr; und hingegen könnte unkluge Auslegung derselben unter gewissen Umständen, leicht ganze Handlungsweige zu Grunde richten. Um also einerseits den Vollziehungsrath in den Stand zu setzen, seinen Endzweck eine richtige Controлле aller Einfuhr zu erhalten, zu erreichen, und um anderseits unsern inländischen Handel nicht einer zu großen Gefahr auszusetzen, schlägt Ihnen B. Gesetzgeber Ihre Commission vor, den Vollziehungs-Rath zu bevollmächtigen, auf die Lebensbedürfnisse vom ersten Bedürfnis sowohl, als auch auf die zur Fabrikation dienenden Urstoffe eine Controllengebühr aufzulegen, welche $\frac{1}{4}$ Pct. des Werths derselben nicht übersteigen darf.

Mit diesen beyden Zusätzen, nemlich der Bevollmächtigung auch die Ausfuhr gewisser Waaren mit einem Zoll zu belegen, und von den einzuführenden zollfreyen Waaren eine Controll-Gebühr zu beziehen, schlägt Ihnen B. Gesetzgeber Ihre staatswirthschaftliche Commission vor, Ihren Gesetzworschlag zum Gesetz zu erheben. Zwar gesteht sie Ihnen freymüthig, daß sie dieses nicht ohne bange Sorge thut, denn für den ökonomischen Zustand Helvetiens ist noch kein so wichtiges Gesetz erlassen worden, als dieses, und die Handlungsverhältnisse Helvetiens sind so mannigfaltig, so verwickelt, und zugleich so delikar, daß Ihre Commission besorgt ist, der Vollziehungsrath möchte Mühe haben, Männer aufzufinden, welchen er ruhig

diesen Gegenstand zur Bearbeitung auftragen darf, ohne Gefahr zu laufen, durch einige Mißgriffe, Nachlässigkeiten u. dgl., wichtige Handelsverhältnisse zu verletzen und vielleicht auf immer auszulöschen. Nur das Gefühl des Bedürfnisses der Bearbeitung eines allgemeinen Zollsystems, das Bewußtseyn, daß der Vollziehungsrath bey kluger Behandlung des Gegenstands allein im Stand ist, dieses schwierige Werk zu Stande zu bringen; und endlich die Thatsache, daß die helvetische Regierung schon seit zwey Jahren zur Einführung eines solchen Zollsystems von der ersten Gesetzgebung berechtigt, und daß es hier nur um Bedingung der schon vorhandenen Vollmacht zu thun ist; nur diese Umstände in ihrer Verbindung mit einander, können Ihre staatswirthschaftliche Commission bewegen, Ihnen B. G. anzurathen, auf angezeigte Weise den vorliegenden Gesetzworschlag mit den schon verhandelten Besätzen, zum Gesetz zu erheben, und zwar immer noch mit der Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung immerfort berechtigt bleibe, allfällig nöthig findende Erläuterungen über die Anwendung desselben abzufodern, und vielleicht noch erforderliche Modificationen, demselben beyzufügen.

Der Gesetzworschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

Auf verschiedene Einladungen des Vollziehungsraths;

In Betrachtung, daß die noch vorhandenen Zölle der ehedorigen einzelnen eidgenössischen Stände, sowohl dem Grundsatz der Einheit der Republik zuwider, als auch dem für das Interesse des Staats so wichtigen innern Handel und Wandel nachtheilig und hinderlich sind;

In Betrachtung ferner, daß das Handlungsinteresse des Staats erfordert, daß ein auf die innern und unsern Handlungsverhältnisse der Republik berechnetes Zollsystem eingeführt und nach bestimmten Verordnungen gehandhabt werde;

In Betrachtung endlich, daß sowohl die entlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle selbst, als auch über die Beziehungsart derselben nur nach sorgfältiger Prüfung der Erfahrung und in ruhigen Zeiten festgesetzt werden können, und also die einstweiligen Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand am schicklichsten der Vollziehung aufgetragen werden können;

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, provisorisch über folgende Artikel, unter den beigesetzten Bedingungen, Verfügungen zu treffen und zu bestimmen:

1. Die Mauthen und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigen System festzusetzen

- und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die einzelne Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die 6 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollz. Rath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesetzg. Rath einen besondern bestimmten Beschluß begehren.
 3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dieselben auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
 4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt zur Handhabung der Zollverordnung geschehen soll.
 5. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Lande geführten Waaren zu bestimmen.
 6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Fuhrleute und Schiffsleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagfällen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren, zu bestimmen.
 7. Die alten Zoll- und Mauthgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruche sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.
(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser. Von Jac. Ziegler, Lehrer der Physik zu Winterthur. 8. Zürich, b. Orell, Füßli u. Comp. 1801. S. 29.

Diese (aus dem noch nicht erschienenen zweyten Heft des Rahnischen Magazins für die Heilkunde und medizinische Polizen besonders abgedruckte) neue Anzeige, giebt von dem Fortgange der nun seit drey Jahren bestehenden vortreflichen Anstalt des Verfassers zu Verfertigung ver-

schiedener Arten künstlicher Mineralwasser Nachricht, und ist, gleich ein paar früheren kleinen Schriften des B. Zieglers bestimmt, richtige Begriffe über diesen Gegenstand dem Publikum mitzutheilen.

Das hauptsächlichste der Verrichtungen des Vf. besteht darin, daß er im Stande ist: 1) reinem Quells-Wasser die größt mögliche Menge von Brunnengeist, als den wichtigsten und wesentlichsten Bestandtheil, der zu diätetischem und medicinischem Gebrauch dienlichen Mineralwasser, beizubringen, und in dieser Rücksicht, jeden bekannten Brunnen, so wie er aus der Quelle fließt, noch zu übertreffen; 2) Den Gehalt eines jeden nach seinem Gehalt bekannten und verlangten Gesundbrunnens aus genaueste nachzuahmen, mit Weglassung solcher Bestandtheile, welche eher nachtheilig als heilsam seyn können. Zum Exempel Gips und Kalkerde; 3) Mineralwasser zu verfertigen und zusammenzusetzen, wie solche irgend ein Arzt, nach der individuellen Lage eines Kranken oder sonst dienlich erachten möchte; 4) Die sogenannten Bitterwasser von Sedlitz, Seydschütz u. a. so zu bereiten, daß sie, nebst ihrem wahren Gehalt an Mittelsalzen, auch mit Brunnengeist gesättigt sind, und dadurch angenehmer und zugleich wirksamer werden; 5) Alle benamsetzte Artikel jederzeit frisch, unverfälscht, in reinlichen Gefäßen und mit möglichster Sorgfalt zu bereiten und zu versenden.

Die kleine Schrift beschäftigt sich alsdann besonders mit Widerlegung der Einwendungen: „Es taugt nichts, weil es gekünstelt ist,“ oder: „Es kann unmöglich so gut, geschweige dann besser seyn, als das was die Natur von selbst liefert.“ — Am Ende folgen einige Regeln, die bey Versendung, Aufbewahrung und Gebrauch der Mineralwasser zu beobachten sind — und die Anzeige der Niederlagen, wo man des Vf. Mineralwasser findet. Die gewöhnlichen Preise per Krug sind bey ihm in Rthl. à 2 1/2 fl.; nachfolgende: Sauerling, Selterser, und Fachinger, Wasser mit Stahl à 30 fr.; Vormonter, und Seidschützer, oder Sedlitzer, Bitterwasser à 40 fr; unter Bedingung, die Gefälle mit möglichster Beförderung zurückzusenden.

Schöne Aussicht auf das Lied und Friede gemacht. 8. Luzern, b. Meyer und Comp. 1801. S. 8.

Man kennt Sprache und Manier von des Vf. (des B. Wfr. Häffiger zu Hochdorf) Volksliedern bereits hinlänglich: so daß es ganz überflüssig wäre, von diesem seinem neuen Produkt Proben zu geben.